

Dienstvereinbarung

zum Verfahren der Sozialauswahl bei der Reduzierung des Personalbestandes im Rahmen des Erlasses zur Gewährung übertariflicher Leistungen in der Landesverwaltung

- DV Sozialauswahl -

Zwischen
der Universität Rostock, vertreten durch den Kanzler,
einerseits und
dem Gesamtpersonalrat der Universität, vertreten durch die Vorsitzende,
andererseits
wird gemäß § 66 PersVG Mecklenburg-Vorpommern für die Mitarbeiter/innen der
Universität Rostock folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung regelt das Verfahren der Sozialauswahl bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen infolge Reduzierung des Personalbestandes für Beschäftigte der Universität Rostock. Grundlage dieser Dienstvereinbarung sind der „Erlaß zur Gewährung übertariflicher Leistungen bei Personalabbaumaßnahmen in der Landesverwaltung“ vom 12.04.1996 i. d. F. vom 21.06.1996 bzw. das „Gesetz zur Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Gewährung übertariflicher Leistungen zur Erleichterung des Personalabbaus“ (ÜbertarifLeistG) vom 25. Juni 1996.

§ 2 Sozialauswahl

(1) Soweit die Beendigung von Arbeitsverhältnissen wegen Personalüberhangs unvermeidbar ist, prüft die Universität Rostock, welcher Kreis der Mitarbeiter/innen von der Reduzierung des Personalbestandes betroffen ist.

(2) Die Sozialauswahl hat dabei im Rahmen einer Prioritätssetzung zu berücksichtigen:

1. Beschäftigungszeit gem. § 19 BAT-0 bzw. § 6 MTArb-0
2. Lebensalter
3. bestehende Unterhaltsverpflichtungen

(3) Die Ergebnisse der Sozialauswahl werden den Personalräten zur Beratung und Zustimmung vorgelegt. Die Dokumentation des Ablaufs der Sozialauswahl erfolgt dabei in den nachfolgenden Stufen:

- Zusammenstellung des gesamten Kreises der Mitarbeiter/innen, die primär in die Auswahl einzubeziehen waren, unter Darstellung aller 3 Kriterien gemäß § 2 (2)
- Reihung der Mitarbeiter/innen bei der Sozialauswahl gemäß Absatz (2)
- Zusammenstellung der Mitarbeiter/innen, die in Übereinstimmung mit § 1 (3) Satz 2 Kündigungsschutzgesetz nicht in die Sozialauswahl einzubeziehen sind, da ihre Weiterbeschäftigung insbesondere wegen ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen oder zur Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur im berechtigten betrieblichen Interesse liegt. Diese Fälle sind durch die Universität im Einzelfall nachvollziehbar zu begründen.

(4) Die Vertragspartner streben an, daß die Reduzierung des Personalbestandes weitestgehend sozial verträglich, d. h., unter Vermeidung von Kündigungen, erfolgen wird.

§ 3 Beteiligung der Personalräte

Personalräte und Dienststellenleiter stellen sicher, daß bei Aufhebungsverträgen mit Gewährung übertariflicher Leistungen infolge der Reduzierung des Personalbestandes an der Universität Rostock die in § 2 dieser Dienstvereinbarung genannten Kriterien eingehalten werden. Dabei gehen sie davon aus, daß zuvor alle Möglichkeiten einer Weiterbeschäftigung, darunter auch der freiwillige Übergang zu einer Teilzeitbeschäftigung mit Gewährung übertariflicher Leistungen, sorgfältig geprüft wurden.

§ 4 Kündigung

(1) Diese Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens zum 31.12.1998.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Joachim Wittern
Kanzler der
Universität Rostock

Maria Ortmann
Vorsitzende des
Gesamtpersonalrates der
Universität Rostock